EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2026
COM(2026) 508 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, ökologischen/biologischen Tieren und ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln auf dem Unionsmarkt gemäß Artikel 53 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848

{SWD(2026) 284 final}

1. Einleitung

In diesem Bericht wird die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, ökologischen/biologischen Tieren, einschließlich Junghennen, und ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für die Ernährung von Geflügel und Schweinen auf dem EU-Markt untersucht. Er wird gemäß Artikel 53 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (im Folgenden „Öko-Verordnung“)[1] angenommen, die seit dem 1. Januar 2022 gilt.

Die beiden gesetzgebenden Organe forderten diesen Bericht mit Blick auf eine schrittweise Aufhebung der abweichenden Regelungen für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, nichtökologischem/nichtbiologischem Geflügel, nichtökologisch/nichtbiologisch produzierten Tieren zu Zuchtzwecken sowie nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln für Geflügel und Schweine. Die Kommission wurde ersucht, fünf Jahre nach Beginn der Anwendung der Öko-Verordnung auf der Grundlage der Daten über die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Material, die über die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Datenbanken und Systeme erhoben werden, „die Verfügbarkeit dieses Materials als ökologisches/biologisches Erzeugnis auf dem Unionsmarkt [zu] prüfen“. In dem Bericht sollte auf die Verfügbarkeit dieser Materialien und die Ursachen für den möglichen begrenzten Zugang der ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen zu diesem Material eingegangen werden.

Bei der Erstellung dieses Berichts berücksichtigte die Kommission die gemäß Artikel 26 der Öko-Verordnung erhobenen Daten und die Informationen über abweichende Regelungen und Zulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 6 wie folgt:

a) Informationen aus der Datenbank für Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 26 Absatz 1 und den Datenerhebungssystemen für Tiere gemäß Artikel 26 Absatz 2 sowie gegebenenfalls den Datenerhebungssystemen gemäß Artikel 26 Absatz 3 für Junghennen;

b) Informationen hinsichtlich der gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 und Teil II Nummern 1.3.4.3 und 1.3.4.4 gewährten abweichenden Reglungen für Pflanzenvermehrungsmaterial und

c) Informationen über die Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Geflügel und Schweine auf dem Unionsmarkt und über die gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c gewährten Zulassungen für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Jungschweine und -geflügel.

[1] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/2025-03-25/oj).

Darüber hinaus wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission[2] Anforderungen an die Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten eingeführt, und die über das Informationssystem für den ökologischen Landbau (OFIS) verfügbaren Vorlagen wurden von 2023 bis 2025 zunehmend genutzt. Allerdings beeinträchtigen die Unterschiede bei den in den drei Jahren von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten die Robustheit der statistischen Analyse. Die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (im Folgenden „Arbeitsunterlage“) enthält die Daten der Mitgliedstaaten für die Jahre 2022 bis 2024[3].

2. Ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial

Um die Entwicklung der ökologischen/biologischen Züchtung zu fördern, wurden mit der Öko-Verordnung neue Bestimmungen für ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) eingeführt, indem ökologische/biologische Sorten und ökologisches/biologisches heterogenes Material, die für die ökologische/biologische Produktion geeignet sind, definiert wurden. Außerdem wurden die abweichenden Regelungen für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem PVM beendet (31. Dezember 2036)[4].

Eine große Vielfalt an PVM ist für den ökologischen/biologischen Landbau von entscheidender Bedeutung, um die notwendige Anpassung an unterschiedliche Belastungen und Bedingungen sicherzustellen, während andererseits die ökologische/biologische Produktion von PVM aufgrund des begrenzten Einsatzes von Pestiziden und Düngemitteln technisch schwieriger ist als die konventionelle Erzeugung (Abschnitt I.7 der Arbeitsunterlage).

Der Umfang der Datenbanken zur Erhebung von Informationen über die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem PVM (unter dem früheren Rechtsrahmen für die ökologische/biologische Produktion, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 889/2009 der Kommission[5]) wurde von Saatgut und Pflanzkartoffeln auf alle Arten von vegetativem Pflanzenvermehrungsmaterial ausgeweitet.

Gemäß der Öko-Verordnung müssen ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte ökologisches/biologisches PVM verwenden[6]. Nur wenn amtliche Daten zeigen, dass der Bedarf der Unternehmer nicht durch die auf dem Markt verfügbaren Mengen an

[2] Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen (ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/464/oj).

[3] Da die Frist für die Vorlage des Berichts an das Europäische Parlament und den Rat am 31. Dezember 2026 abläuft, sind die von den Mitgliedstaaten bis Juni 2026 übermittelten Informationen nicht enthalten.

[4] Weitere Informationen: Abschnitt I.7 der Arbeitsunterlage.

[5] Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/889/oj).

[6] Anhang II Teil I Nummern 1.8.1 und 1.8.3 der Verordnung (EU) 2018/848.

ökologischem/biologischem PVM und Umstellungs-PVM[7] gedeckt werden kann, können die zuständigen nationalen Behörden unter bestimmten Bedingungen abweichende Regelungen für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem PVM gewähren. Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.6 der Öko-Verordnung müssen die zuständigen nationalen Behörden ein amtliches Verzeichnis der Arten, Unterarten oder Sorten erstellen, für die ökologisches/biologisches PVM und Umstellungs-PVM in ausreichender Menge verfügbar ist (im Folgenden „Verzeichnis der Kategorie I"). Besteht ein schwerwiegender Mangel an ökologischem/biologischem PVM, so können die zuständigen nationalen Behörden anstelle einzelner abweichender Regelungen jährliche allgemeingültige abweichende Regelungen für ein Verzeichnis von Arten, Unterarten oder Sorten gewähren[8].

Da Informationen über auf dem Markt verfügbares ökologisches/biologisches PVM und Umstellungs-PVM die Landwirte in die Lage versetzen, im Falle eines unzureichenden Angebots abweichende Regelungen zu beantragen, ist ein umfassender Zugang zu diesen Informationen unerlässlich.

Leider lassen gezielte Forschungsarbeiten[9] und zusammengetragene Informationen nur geringe Fortschritte in diesem Bereich erkennen: 17 Mitgliedstaaten verfügen über irgendeine interaktive Datenbank mit Funktionen zur Abfrage der Verfügbarkeit von PVM für bestimmte Kulturen, während sich die übrigen Mitgliedstaaten für statische Tabellen entschieden haben (Abschnitt I.8 der Arbeitsunterlage). Aufgrund der jüngsten Änderungen der Rechtsvorschriften haben die Mitgliedstaaten ihre früheren Systeme angepasst, um es den Unternehmern zu ermöglichen, Informationen über ihre Produktion von ökologischem/biologischem PVM oder Umstellungs-PVM[10] auf freiwilliger Basis zu veröffentlichen. Nationale Datenbanken sind von wesentlicher Bedeutung, um die Verwendung von ökologischem/biologischem PVM und Umstellungs-PVM zu fördern und die elektronische Bearbeitung von abweichenden Regelungen zu unterstützen, und sollten voll funktionsfähig sein[11].

---

[7] Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 sieht vor, dass Umstellungs-PVM als solches in Verkehr gebracht werden darf, sofern ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten eingehalten wurde.

[8] Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7 der Öko-Verordnung.

[9] The State of organic seed in Europe – https://www.liveseed.eu/wp-content/uploads/2019/12/FNL-FNL-Web-Interactive-NOV19-Booklet2-LIVESEED_web.pdf.

[10] Die Datenbank FiBL organicxseeds, die seit mehr als zehn Jahren in Betrieb ist, wurde kürzlich um alle Formen von PVM und verschiedene neue Funktionen erweitert und wird nun von acht Mitgliedstaaten genutzt. Im Rahmen des Liveseed-Projekts wurde auch eine europäische Routerdatenbank entwickelt, die es Lieferanten und Unternehmern ermöglicht, ökologisches/biologisches PVM in allen Mitgliedstaaten sowie im Vereinigten Königreich, in Island und in der Schweiz anzubieten und zu suchen – EU Organic Seed Database – LIVESEEDING.

[11] Auszug aus Solfanelli, F., Ozturk, E., Dudinskaya, E.C., Mandolesi, S., Orsini, S., Messmer, M., Naspetti, S., Schaefer, F., Winter, E., Zanoli, R. Estimating Supply and Demand of Organic Seeds in Europe Using Survey Data and MI Techniques. *Sustainability* **2022**, *14*, 10761. https://doi.org/10.3390/su141710761: „Die Ergebnisse der Funktionalitätsanalyse der Datenbank für ökologisches/biologisches Saatgut und einer kürzlich durchgeführten Umfrage unter ökologisch/biologisch wirtschaftenden Landwirten in der EU und der Schweiz bestätigen die allgemeine Erwartung, dass die Verwendung von ökologischem/biologischem Saatgut in den Ländern, in denen es eine gut funktionierende Datenbank für ökologisches/biologisches Saatgut mit einem gut entwickelten Saatgutsektor gibt, höher ist."

2.1. Analysen der gemäß Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 gemeldeten nationalen Daten

Die Arbeitsunterlage enthält einen Überblick über die nationalen Daten zur Verfügbarkeit von PVM sowie über einzelne und allgemeingültige abweichende Regelungen, aufgeschlüsselt nach Hauptkulturgruppen[12]. Die Ergebnisse sind nach den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt und in einigen Fällen auch in vier geografische Hauptgebiete[13] unterteilt.

2.1.1. Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungs-Pflanzenvermehrungsmaterial

Die meisten Mitgliedstaaten übermittelten nur qualitative Informationen und führten Arten und Sorten auf, für die ökologisches/biologisches PVM und Umstellungs-PVM in ihre nationalen Datenbanken aufgenommen worden war. Nur vier Mitgliedstaaten meldeten jedes Jahr quantitative Daten für eine Vielzahl von Kulturpflanzenarten (Abschnitt I.1.1 der Arbeitsunterlage).

Die Unternehmer können die Systeme auf freiwilliger Basis nutzen[14], aber mehrere Mitgliedstaaten gaben an, dass einige Lieferanten quantitative Daten als wirtschaftlich sensibel ansehen.

Bei bestimmten Arten kann ökologisches/biologisches PVM selbst erzeugt oder im Wege direkter Vereinbarungen zwischen Landwirten und Lieferanten erworben werden: Tatsächlich macht hofeigenes Saatgut bei bestimmten Kulturen (Getreide) einen hohen Prozentsatz aus[15].

Es liegen einige Analysen der Sorten nach Kulturgruppe vor (Abschnitt I.1.3 der Arbeitsunterlage), die Aufschluss über die Nutzung der Datenbanken geben. Zwölf Mitgliedstaaten übermittelten umfassende Daten für Frischgemüse, Getreide und Weizen, während elf nur eine geringe Anzahl von Kulturen und Sorten und fünf nur ein Jahr oder gar kein Jahr meldeten.

Ein Indikator für die Verbesserung der Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem PVM und Umstellungs-PVM ist das Vorhandensein des amtlichen „Verzeichnisses der Kategorie I“, das von den Mitgliedstaaten auch genutzt werden kann, um abweichende Regelungen im Einklang mit der Entwicklung des Marktangebots zu beenden. Nur zwölf Mitgliedstaaten haben ein

[12] Getreide, Weizenarten, Gemüse, getrocknete Hülsenfrüchte aus Leguminosen, Ölsaaten, Industriepflanzen, aromatische Kräuter und Gewürze, Früchte, Trauben, Oliven, Zierpflanzen, Futterpflanzen und ihre Mischungen (Abschnitte I.3 und I.4.2 der Arbeitsunterlage).

[13] Zentrale EU-Mitgliedstaaten: BE, CZ, DE, FR, LU, NL, AT – östliche EU-Mitgliedstaaten: BG, LT, HU, PL, RO, SK – nördliche EU-Mitgliedstaaten: DK, EE, IE, LV, FI, SE – südliche EU-Mitgliedstaaten: EL, ES, HR, IT, CY, MT, PT, SI.

[14] Aus einer kürzlich durchgeführten Liveseeding-Umfrage geht hervor, dass nur 49 % der 140 befragten ökologischen/biologischen Erzeuger ökologisches/biologisches Saatgut über die nationalen Datenbanken in der EU anbieten – Insights into the opportunities and bottlenecks in organic seed and plant breeding sector – 13. Februar 2023: LiveSeeding_Presentation-Template.

[15] Estimating Supply and Demand of Organic Seeds in Europe Using Survey Data and MI Techniques – Sustainability 2022, 14, 10761. https://doi.org/10.3390/su141710761.

„Verzeichnis der Kategorie I“ erstellt, wobei die Anzahl der Kulturen zwischen 1 und 90 liegt und diese hauptsächlich aus Getreide (Weizen) und Futter bestehen (Abschnitt I.2 der Arbeitsunterlage).

2.1.2. Abweichende Regelungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 der Verordnung (EU) 2018/848

Die zuständigen nationalen Behörden können abweichende Regelungen erlassen, um die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem PVM für die ökologische/biologische Produktion im Einzelfall oder auf allgemeingültiger Basis zu genehmigen[16].

Einzelne abweichende Regelungen können im Einklang mit den Bedingungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 nur erteilt werden, wenn

„a) keine Sorte der Art, die der Unternehmer beschaffen möchte, in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 erfasst ist;

b) kein Unternehmer, der Pflanzenvermehrungsmaterial vermarktet, in der Lage ist, das betreffende ökologische/biologische Pflanzenvermehrungsmaterial, Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial oder gemäß Nummer 1.8.6 genehmigte Pflanzenvermehrungsmaterial rechtzeitig für die Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, vorausgesetzt, der Verwender hat das Pflanzenvermehrungsmaterial so zeitgerecht bestellt, dass die Aufbereitung und Lieferung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial oder gemäß Nummer 1.8.6 genehmigtem Pflanzenvermehrungsmaterial möglich wäre;

c) die Sorte, die der Unternehmer beschaffen möchte, nicht als ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial, Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial oder gemäß Nummer 1.8.6 genehmigtes Pflanzenvermehrungsmaterial in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 erfasst ist und der Unternehmer nachweisen kann, dass keine der erfassten Alternativen derselben Art insbesondere für die agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Erzeugung erforderlich sind;

d) dies zur Verwendung in der Forschung, zu Tests in kleinen Feldversuchen, zu Zwecken des Sortenerhalts oder zur Produktinnovation gerechtfertigt ist und von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde.“

Die meisten Mitgliedstaaten übermittelten Daten für die unter Buchstabe c beschriebene Situation (Abschnitt I.4.1 der Arbeitsunterlage). In mehreren anderen Mitgliedstaaten[17] ist die unter Buchstabe a beschriebene Situation vorherrschend, was darauf hindeutet, dass kein ökologisches/biologisches PVM oder Umstellungs-PVM vorhanden ist.

[16] Abweichende Regelungen müssen im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang II Teil I Nummern 1.8.5.1 bis 1.8.5.7 der Verordnung (EU) 2018/848 gewährt werden.
[17] BG, CY, CZ, HR, HU, IE, LV, LT, PL, PT, SK, RO.

Die einzelnen abweichenden Regelungen weisen eine große geografische Variabilität auf, wobei die Mehrheit für Frischgemüse, Getreide und Futterarten gewährt wird (Abschnitte I.4 und I.6 der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen).

Zu den allgemeingültigen abweichenden Regelungen legten 15 Mitgliedstaaten quantitative Informationen vor (jedoch nicht alle für drei Jahre), und sechs Mitgliedstaaten gaben an, dass sie allgemeingültige abweichende Regelungen überhaupt nicht anwenden[18]. Fünf Mitgliedstaaten[19] stellten keine Informationen über allgemeingültige abweichende Regelungen bereit.

Auf dieser Grundlage wurde eine vorläufige Bewertung der quantitativen Daten für Getreide und Weizen vorgenommen, aus der hervorgeht, dass die Inanspruchnahme allgemeingültiger abweichender Regelungen zugenommen hat (Abschnitt I.5 der Arbeitsunterlage).

Aus Abschnitt I.3 der Arbeitsunterlage geht hervor, dass allgemeingültige abweichende Regelungen in einigen Mitgliedstaaten Hunderte von Arten betreffen können (wenn Zierpflanzen einbezogen werden), während sie in anderen Mitgliedstaaten auf einige Dutzend Arten beschränkt sind (hauptsächlich Futter, Getreide, Gemüse, Reben und Obstkulturen).

3. Ökologische/biologische Tiere, einschließlich Junghennen

Ökologische/biologische Tiere müssen in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten geboren bzw. geschlüpft und aufgezogen worden sein[20].

Die ökologische/biologische Tierproduktion leidet jedoch unter einem Mangel an ökologisch/biologisch aufgezogenen Tieren, um Herden oder Bestände erstmalig aufzubauen oder zu erneuern. Die Öko-Verordnung sieht ein neues System von abweichenden Regelungen vor, das auf den von den Mitgliedstaaten gesammelten Informationen über die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Tiere aufbaut.

Das System ermöglicht es Unternehmern, die ökologische/biologische Tiere vermarkten, freiwillig und kostenlos Informationen über ihre Bestände zusammen mit ihren Namen und Kontaktangaben zu veröffentlichen[21].

Geht aus den erhobenen Daten hervor, dass die Nachfrage nach ökologischen/biologischen Tieren nicht gedeckt werden kann, können die zuständigen nationalen Behörden den Einsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere in einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit bis zum 31. Dezember 2036 unter strengen Bedingungen genehmigen[22].

Bei Junghennen ist die Einrichtung eines solchen Systems für die Mitgliedstaaten freiwillig[23], und die zuständigen nationalen Behörden können genehmigen, dass beim erstmaligen Aufbau

[18] BG, CY, HR, MT, PL, SI.
[19] IE, EL, CZ, HU, RO.
[20] Anhang I Teil II Nummer 1.3.1 der Verordnung (EU) 2018/848.
[21] Abweichende Regelungen für Tiere können gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gewährt werden.
[22] Anhang II Teil II Nummern 1.3.4.4.1 bis 1.3.4.4.4 der Verordnung (EU) 2018/848.
[23] Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848.

eines Geflügelbestands oder bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt wird, sofern die Junghennen für die Eier- und Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind.

In diesem Bericht werden die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Tiere in der EU, einschließlich Junghennen, sowie die abweichenden Regelungen für den Einsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere auf der Grundlage der Informationen aus den Mitgliedstaaten analysiert.

3.1. Analyse der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen über die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Tiere

Die Einrichtung von Systemen zur Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Tiere ist für die Mitgliedstaaten erst seit dem 1. Januar 2022 vorgeschrieben. Von 2023 bis 2025 stieg die Zahl der Mitgliedstaaten mit in Betrieb befindlichen Systemen für ökologische/biologische Tiere. In diesem Bericht wird der Stand der bestehenden Systeme bis Juni 2025 dargelegt, als 25 Mitgliedstaaten Links zu ihren Datenbanken übermittelten (Abschnitt II.1 der Arbeitsunterlage). Diese sind abrufbar unter https://ec.europa.eu/agriculture/ofis_public/national-databases.html.

Da die Verwendung des Systems für Lieferanten ökologischer/biologischer Tiere nicht verpflichtend ist, sind die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten sehr unterschiedlich und häufig unvollständig, weshalb in diesem Bericht keine konsolidierten Zahlen auf EU-Ebene vorgelegt werden können.

3.2. Analyse der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen über die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Junghennen

Die Erhebung von Informationen über die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Junghennen durch die Mitgliedstaaten erfolgt auf freiwilliger Basis. Bislang haben die Mitgliedstaaten keine solchen Systeme eingerichtet, um Informationen zu erheben, woraus hervorgeht, dass die meisten ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmer die benötigten Junghennen direkt vom Markt vorbestellen.

3.3. Analyse der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen über die für den Einsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere gewährten abweichenden Regelungen

Alle Mitgliedstaaten übermittelten Daten für die drei Jahre. Bei mehreren Mitgliedstaaten waren sie jedoch von einem Jahr zum anderen entweder unvollständig oder inkohärent. Die Qualität der Daten hat sich von 2023 bis 2025 verbessert, kann jedoch für die 27 Mitgliedstaaten immer noch nicht aggregiert werden.

Eine qualitative Analyse zeigt, dass in den meisten Mitgliedstaaten abweichende Regelungen für den Einsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere bei Rindern, Equiden, Schafen, Ziegen und Schweinen gewährt wurden (Abschnitt II.3 der Arbeitsunterlage).

3.4. Analyse der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen über die für den Einsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Junghennen gewährten abweichenden Regelungen

Die meisten Mitgliedstaaten übermittelten unvollständige Informationen oder übermittelten keine Daten. Eine qualitative Analyse für nichtökologische/nichtbiologische Junghennen zeigt, dass mehrere Mitgliedstaaten die abweichenden Regelungen im Jahr 2022 in Anspruch genommen und die Daten für 2023 und 2024 nicht mehr gemeldet haben (Abschnitt II.4 der Arbeitsunterlage).

Nach Angaben der European Rural Poultry Association (ERPA) steht die Versorgung mit ökologischen/biologischen Junghennen unter Druck. Die meisten Zuchteinrichtungen für Elterntiere konzentrieren sich auf die konventionelle Produktion und nur in geringem Maße auf die ökologische/biologische Produktion, bei der i) die Unterbringungsanforderungen umfangreiche Investitionen erfordern und ii) der Zugang zu Freigelände die Tiergesundheitsrisiken für Elterntiere erhöht. Die Erzeugung langsam wachsender Linien wäre besonders betroffen, wenn die abweichenden Regelungen für den Einsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Junghennen beendet würden.

4. Ökologische/biologische Eiweißfuttermittel

4.1 Einleitung

Ökologische/biologische Tiere müssen mit ökologischen/biologischen Futtermitteln oder Umstellungsfuttermitteln gefüttert werden, die ihrem ernährungsphysiologischen Bedarf entsprechen und in erster Linie aus den landwirtschaftlichen Betrieben stammen, in denen die Tiere gehalten werden, oder aus anderen Betrieben in der Region[24].

Es besteht ein starker Wettbewerb um ökologische/biologische Eiweißfuttermittel, da die Verwendung synthetischer Aminosäuren in der ökologischen/biologischen Produktion untersagt ist[25]. Jungschweine und -geflügel haben einen bestimmten spezifischen Bedarf an Aminosäuren in ihrer Ernährung, hauptsächlich zu Wachstums- und Tierwohlzwecken, der durch bestehende ökologische/biologische Eiweißquellen möglicherweise nicht gedeckt wird[26].

Das unzureichende ökologische/biologische Angebot ist seit dem vorherigen Rechtsrahmen für die ökologische/biologische Schweine- und Geflügelproduktion ein Problem[27]. Wenn Tierhaltern

[24] Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2018/848.
[25] Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848.
[26] Recent advances in protein and amino acid nutritional dynamics in relation to performance, health, welfare, and cost of production – ScienceDirect.
[27] Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

die benötigten Eiweißfuttermittel aus ökologischer/biologischer Produktion nicht zur Verfügung stehen und die zuständige nationale Behörde bestätigt hat, dass ökologische/biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, ist die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet wurden und spezifische Eiweißverbindungen liefern, mit einem Prozentsatz von maximal 5 % je Zeitraum von zwölf Monaten für Ferkel bis 35 kg und Junggeflügel zulässig. Diese Zulassungen können bis zum 31. Dezember 2026 erteilt werden[28].

Die Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel für Geflügel und Schweine auf dem EU-Markt sowie Informationen über die gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 erteilten Zulassungen.

In diesem Bericht werden auf der Grundlage dieser Informationen die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel in der EU und die erteilten Zulassungen für die Verwendung von bis zu 5 % nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Jungschweine und Junggeflügel analysiert[29].

4.2 Analyse der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen über die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel

Die Abschnitte III.3 und III.4 der Arbeitsunterlage enthalten eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen über die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel.

Obwohl sich die Qualität der Daten zwischen 2022 und 2024 verbessert hat, meldete eine erhebliche Zahl von Mitgliedstaaten keine Zahlen zu den Mengen der als Quelle spezifischer Proteine verwendeten ökologischen/biologischen Einzelfuttermittel, die 2024 für Schweine oder Geflügel auf dem nationalen Markt in Verkehr gebracht wurden.

Im Jahr 2024 legten nur elf bzw. 13 Mitgliedstaaten quantitative Daten zu den als Quellen spezifischer Proteine verwendeten ökologischen/biologischen Einzelfuttermitteln vor, die auf ihrem nationalen Markt für Schweine oder Geflügel in Verkehr gebracht wurden. Mehrere Mitgliedstaaten führten Befragungen bei ihren Futtermittelunternehmern durch, um diese Daten zu erheben.

Abschnitt III.2 der Arbeitsunterlage enthält eine Liste der Arten ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel, die zur Fütterung von Schweinen und Geflügel verwendet werden.

Abschnitt II.5 der Arbeitsunterlage gibt einen Überblick darüber, was in verschiedenen Mitgliedstaaten als „Junggeflügel“ gilt.

Die Kommission führte eine qualitative Analyse der Daten durch, die Folgendes ergab:

[28] Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848.
[29] Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848.

- Die Quellen für ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel für Jungschweine und -geflügel sind sehr ähnlich, und beide Arten konkurrieren um dieselben Ressourcen.
- Die Mitgliedstaaten erteilen allgemeingültige und keine Einzelgenehmigungen für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Schweine und scheinen keine genauen Kenntnisse über die Zahl der Schweinehaltungsbetriebe zu haben, denen die Genehmigungen erteilt wurden (die meisten von ihnen legten keine Schätzung der Zahl der zertifizierten ökologischen/biologischen Schweineerzeuger mit Ferkeln ≤ 35 kg vor).
- Die Mitgliedstaaten erteilen allgemeingültige und keine Einzelgenehmigungen für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Junggeflügel und haben unterschiedliche Auffassungen darüber, was der Begriff „Junggeflügel“ bedeutet.
- Die meisten ökologisch/biologisch zertifizierten Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe nehmen Genehmigungen in Anspruch.

5. Schlussfolgerungen

In den letzten Jahren haben sich die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu den in diesem Bericht behandelten Themen verbessert. Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen ist es jedoch nicht möglich, endgültige Schlussfolgerungen zum Umfang der Versorgung mit den in diesem Bericht betrachteten ökologischen/biologischen Mitteln, zur Inanspruchnahme allgemeingültiger und einzelner abweichender Regelungen, die von den Mitgliedstaaten gewährt wurden, und – was noch wichtiger ist – zur Entwicklung der Lage hin zu einem besser versorgten Markt für diese kritischen Produktionsmittel zu ziehen.

Die Mitgliedstaaten haben Systeme eingerichtet, über die Unternehmer, die ökologisches/biologisches PVM oder Umstellungs-PVM oder ökologische/biologische Tiere in Verkehr bringen, gemäß Artikel 26 der Öko-Verordnung auf freiwilliger Basis detaillierte Informationen über ihre Erzeugnisse veröffentlichen können. Diese Systeme sind zwar hilfreich, aber nicht immer voll funktionsfähig, und ihre Nutzung durch die Unternehmer ist nach wie vor begrenzt.

5.1 Ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial

Trotz gewisser Verbesserungen bei der Verfügbarkeit von PVM für Getreide (Weizen) und in geringerem Maße für Futterarten reicht das Angebot an ökologischem/biologischem PVM und Umstellungs-PVM nach wie vor nicht aus, um die Nachfrage nach Tausenden von Arten und ihren Sorten zu decken. Dies gibt angesichts der Zunahme der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen (von 16,9 Mio. Hektar im Jahr 2022 auf 18,1 Mio. Hektar im

Jahr 2024[30]) und der großen Zahl der betroffenen Arten Anlass zu ernster Besorgnis, wie jüngste Forschungsergebnisse bestätigen[31]: „wie das vorangegangene Projekt LIVESEED gezeigt hat, deckt die Versorgung mit ökologischem/biologischem Saatgut, einschließlich hofeigenen ökologischen/biologischen Saatguts, im Durchschnitt **weniger als 50 % der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche** ab, wobei große Unterschiede zwischen Kulturen und Ländern bestehen (Solfanelli et al. 2021; 2022)“, sowie[32]: „Das Gesamtbild der derzeitigen Verwendung von Saatgut im ökologischen/biologischen Landbau [...] zeigt deutlich, dass die Nachfrage nach ökologischem/biologischem Saatgut das Angebot weit übersteigt, insbesondere in den süd- und osteuropäischen Regionen.“

Vor diesem Hintergrund sind weiterhin abweichende Regelungen erforderlich, auch wenn zwölf Mitgliedstaaten für einige Arten durch das „Verzeichnis der Kategorie I“ von abweichenden Regelungen absehen könnten.

Angesichts der derzeit verfügbaren Daten könnte eine umfassende Studie über Angebot und Nachfrage nach ökologischem/biologischem PVM zusammen mit einer Analyse der Umsetzung von abweichenden Regelungen erforderlich sein. Dies könnte dazu beitragen, bewährte Verfahren zu ermitteln, damit die abweichenden Regelungen bis 2036 schrittweise aufgehoben werden können. In der Studie könnten auch mögliche Folgen einer vollständigen Aufhebung allgemeingültiger und einzelner abweichender Regelungen ermittelt werden, wobei der Schwerpunkt auf Kulturpflanzen wie Getreide und Weizenarten mit einer höheren Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem PVM und Umstellungs-PVM liegen sollte.

5.2 Ökologische/biologische Tiere

In Bezug auf ökologische/biologische Tiere sind die Daten aktuell (ab 2022) und nach wie vor unzureichend, um einen zuverlässigen Überblick über die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Tiere zu geben. Im Falle von Junghennen hat kein Mitgliedstaat ein System eingerichtet, mit dem die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Junghennen auf nationaler Ebene beworben wird.

Die Analyse der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten zeigt, dass ökologische/biologische Unternehmer nach wie vor nichtökologische/nichtbiologische Tiere oder Junghennen einsetzen müssen, um die ökologische/biologische Tierproduktion fortzusetzen. Aus Gründen der Vereinfachung erscheint ein delegierter Rechtsakt, mit dem die Systeme zur Erhebung von Informationen über die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Junghennen verbindlich vorgeschrieben werden und die Gewährung von abweichenden Regelungen vom Vorhandensein eines solchen Systems abhängig gemacht wird, nicht angemessen[33].

---

[30] Organic in Europe - Browse latest production and market data.

[31] Liveseeding 2025: Updated and improved roadmap/decision tree to reach 100% organic seed.

[32] Solfanelli, F., Ozturk, E., Dudinskaya, E.C., Mandolesi, S., Orsini, S., Messmer, M., Naspetti, S., Schaefer, F., Winter, E., Zanoli, R. Estimating Supply and Demand of Organic Seeds in Europe Using Survey Data and MI Techniques. *Sustainability* **2022**, *14*, 10761. https://doi.org/10.3390/su141710761.

[33] Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848: „Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ab 1. Januar 2027 gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b geändert

Angesichts des jüngsten Abwärtstrends in der ökologischen/biologischen Tier- und Geflügelproduktion (ausgenommen Schafe)[34] erscheint es angemessen, die Anwendung abweichender Regelungen für ökologische/biologische Tiere und Junghennen bis zum 31. Dezember 2036 beizubehalten.

5.3 Ökologische/biologische Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel

Schließlich übermittelten die Mitgliedstaaten Informationen über die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel und die erteilten Zulassungen für die Verfütterung von bis zu 5 % nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel an Ferkel mit einem Gewicht von bis zu 35 kg und Junggeflügel.

Es liegen Daten von 2022 bis 2024 vor, die jedoch nach wie vor unvollständig sind, was die Darstellung eines quantitativen Überblicks über die Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel in der EU erschwert.

Der Mangel an geeigneten ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Schweine und Geflügel ist ein strukturelles Problem im ökologischen/biologischen Sektor, dessen Lösung noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Die qualitative Analyse der Daten zeigt, dass viele ökologische/biologische Schweine- und Geflügelerzeuger nach wie vor von der Zulassung profitieren, einen geringen Prozentsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel in die Ernährung ihrer Jungtiere aufzunehmen.

Die wichtigsten Interessenträger des ökologischen/biologischen Sektors[35] sind sich darin einig, dass es derzeit an ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Schweine und Geflügel auf dem EU-Markt mangelt und dass die bestehenden abweichenden Regelungen verlängert werden müssen.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Verpflichtung, den ernährungsphysiologischen Bedarf an Aminosäuren von ökologischen/biologischen Jungschweinen und ökologischem/biologischem Junggeflügel zu decken, um deren Wachstum und Wohlergehen zu gewährleisten, beabsichtigt die Kommission, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, mit dem die Möglichkeit für die zuständigen nationalen Behörden, die Verwendung von bis zu 5 % nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln für Ferkel mit einem Gewicht von bis zu 35 kg und für Junggeflügel zu genehmigen, um weitere zehn Jahre (d. h. bis zum 31. Dezember 2036) verlängert wird.

---

wird, um den Geltungsbereich des in Artikel 26 Absatz 2 genannten Informationssystems auf Junghennen auszudehnen, sowie Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.3 geändert wird, um die abweichenden Regelungen für Junghennen auf die nach diesem System erhobenen Daten zu stützen."

[34] Abschnitt II.2 der Arbeitsunterlage.

[35] FEFAC, EUWEP, ERPA, Copa-Cogeca, IFOAM Organics Europe.